

II-11139 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5530/J

1990 -05- 17

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr.Khol  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Nichtführen des Unterscheidungszeichens des Heimatlandes  
durch Osttouristen

Gemäß § 82 Abs. 4 des Kraftfahrzeuggesetzes haben Autos das Kennzeichen und das Unterscheidungszeichen des Heimatstaates zu führen. In weiterer Ausführung dieser Bestimmung ist für in Österreich zugelassene Kraftfahrzeuge gem. § 80 KfG ein großes "A" vorgesehen. Infolge des Zusammenbruchs der politischen Zwangsherrschaften in den Ländern des real existierenden Sozialismus hat die Bevölkerung dieser Länder - Gott sei Dank - eine neue Reisefreiheit erhalten, die für sie unbekannt war. Als Folge dieser zu begrüßenden Reisefreiheit kommen immer mehr Personenkraftwagen über die österreichischen Grenzen, deren Kraftfahrzeugkennzeichen noch weitgehend unbekannt sind: aus Polen, Ungarn, der Tschecho-Slowakei, der DDR und anderen Ländern. Es ist festzustellen, daß den meisten von ihnen die vom Gesetz vorgeschriebenen Aufkleber mit dem Buchstaben, der das Ursprungsland kennzeichnet, fehlen. Im Sinne der Verkehrssicherheit wäre es notwendig, an den Grenzen die Einhaltung der obengenannten Bestimmung des KfG zu kontrollieren.

- 2 - .

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um sicherzustellen, daß die nach Österreich einreisenden Kraftfahrzeuge der vom Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zur Kennzeichnung nachkommen und das Unterscheidungszeichen des Heimatstaates führen?